

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die *offiziellen Fußnoten* und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

**Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw.
nach dem Durchführungsrechtsakt zum Unionszollkodex/Annex 22-16 - IA**

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Bauzaunfüsse und Gegengewichte

(1-2)

die regelmäßig an Lorenz Hasenbach GmbH u. Co.KG

Dieselstraße 12 D-65520 Bad Camberg (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft / Europäischen Union (Deutschland) sind, den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Ägypten (EG) – Algerien (DZ) – Bosnien u. Herzegowina (BA) – Ceuta, Melilla (XS, XL) – Chile (CL) – Färöer (FO) – Island (IS) – Israel (IL) – Jordanien (JO) – Libanon (LB) – Liechtenstein (LI) – Marokko (MA) – Mazedonien (MK) – Mexiko (MX) – Norwegen (NO) – Schweiz (CH) – Serbien (RS) – Südafrika (ZA) – Tunesien (TN) – Westjordanland und Gazastreifen (PS) _____ (5)
entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

O Cumulation applied with(name of the country/countries)

O Cumul appliqué avec(nom du/des pays)

X Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O Aucun cumul appliqué

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 (7)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Fa. Lorenz Hasenbach GmbH u.Co.KG umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

RePro Handels GmbH

Am Billig 1

53894 Mechernich-Satzvey

Satzvey, 23.02.2024, Michael Siemen, ppa.

RePro
Handels-GmbH
Am Billig 1, 53894 Mechernich
Tel.: +49 2256/957204
contact@repro-gmbh.com

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift (8-10)

Place and date, name and position, name and address of company, signature ... (8-10)

Lieu et date, nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise, signature ... (8-10)

Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer.

.. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier (Rechnung/Lieferschein u.a.) und ggfs. Herstellungs-Nr.. Die allgemein verständliche Warenbeschreibung ist vorgesehen, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die Angabe der Positions-, Unterpositions- oder Warennummer ist keine Pflicht, hilft aber dem Kunden erheblich weiter.

Befinden sich in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, ist eindeutig kenntlich zu machen, für welche Warenpositionen der Präferenzursprung gilt oder nicht. Der Verweis auf eine Beschreibung in einem speziellen Anlagedokument ist möglich und zulässig.

Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere, die sowohl Ursprungswaren als auch Nichtursprungswaren beinhalten (sog. Ausschlussklausel).

(3) Name des Käufers (Firma).

(4) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann ist eine von den nachfolgenden Kennungen zu verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben:

„EEC/EU“/„CEE/UE“/„CE/UE“.

Die Abkürzungen EG (Ländercode für Ägypten) bzw. EC (Ländercode für Ecuador) sollten nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse dieser beiden Länder handelt.

Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Nennung eines EU-Mitgliedstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde und dort ihren nichtpräferenziellen Ursprung hat. Damit erhält der Kunde zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 23 ff des EU-Zollkodex (ab Mai 2016 vermutlich nach Artikel 60 ff UZK) abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedsstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“) von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Die Bezeichnung EWR als Ursprungsregion sieht die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung als Möglichkeit zwar vor, in den letzten Jahren wurde sie aber sehr selten eingetragen. Zu dieser Ländergruppe, die 1997 entstand, gehören die 28 EU-Staaten sowie die 3 EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. In den Präferenznachweisen zwischen den EU-Staaten und den 3 EFTA-Ländern wird die Bezeichnung EWR dagegen recht oft eingetragen. Sollten Sie die Bezeichnung EWR in dieser Erklärung verwenden, empfehlen die IHKs zusätzlich das nationale Herstellungsland in einem Klammerzusatz zu benennen.

Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäische Gemeinschaft/Europäische Union erreichten (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

Bei Waren mit präferenziellem Ursprung in den Ländern

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder
- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder, entweder mit vollem Ländernamen oder der ISO-alpha-2-Kodierung, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat und die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter www.zoll.de/ Fachthemen/ Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzräume):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF), Ceuta (XC), Chile (CL), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW, -KM und ZM erst ab Inkrafttreten), Europäischer

Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Georgien (GE), Israel (IL), Jordanien (JO), Kolumbien (CO), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Südafrika (ZA), Türkei (TR), Tunesien (TN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG), Zentralamerika (CAM=CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA) – ab Inkrafttreten, Zentralafrika (CAS=CM, -CF, CG, GA, GQ und TD erst ab Inkrafttreten)

Zu den CARIFORUM-Staaten (CAF) zählen: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)

Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in

Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) erst ab Inkrafttreten

Zu den West-Pazifik-Staaten (WPS) zählen: Fidschi-Inseln (FJ) und Papua-Neuguinea (PG)

Zu den Zentralafrika-Staaten (CAS) zählen: Kamerun (CM) – bereits in Kraft- sowie Äquatorialguinea (GQ),

Gabun (GA), Republik Kongo (CG), Tschad (TD), Zentralafrikanische Republik (CF) alle erst ab Inkrafttreten

Zu den Zentralamerika-Staaten (CAM) zählen: Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT), Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA)

Abkommen mit weiteren Staaten sind beabsichtigt und könnten kurzfristig eintreten.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit einigen Ländern oder Ländergruppen einseitige Präferenzbeziehungen. Bei Lieferungen in diese Staaten kann für Kumulierungszwecke die Nennung in einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzbeziehungen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Market Access Regulation (MAR/ frühere Bezeichnung AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum), Entwicklungsländer (APS/GSP), Kosovo (XK), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG), Ukraine (UA).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, MAR-Staaten, ÜLG-Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsreglungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung und Präferenzen/Präferenzen/ Freiverkehrspräferenzen

Sollen Waren mit Ursprung in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone später einmal aus der EU in die Türkei geliefert werden, ist die Nennung „Türkei“ bei den Präferenzverkehrsländern auch für die Zollunions-Waren sinnvoll, weil so der Lieferant in der EU eine Lieferantenerklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 an seinen EU-Kunden bzw. eine Lieferantenerklärung nach dem Beschluss 1/2006 an seinen Kunden in der Türkei ausfertigen kann.

Die Ländergruppenbezeichnungen AND, EFTA, EUR-MED oder SAP werden von den deutschen Zollstellen nicht anerkannt.

Werden Länder aufgezählt mit denen die CE/EU keine Präferenzabkommen (mehr) unterhält, wird dieses als Indiz für die Unkenntnis des Ausstellenden gewertet.

(6) Nur auszufüllen – falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggfs. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsgebiet erreicht werden.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf ein Jahr nicht überschreiten.

Langzeit-Lieferantenerklärungen

dürfen auch für frühere Lieferungen und damit rückwirkend ausgestellt werden. Dabei ist der Gültigkeitszeitraum mit rückwirkenden Angaben zu versehen. Als Ausstellungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

(8) Ort und Datum./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift./ (10) Unterschrift

Die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung wird betriebsintern festgelegt. Fehlende Angaben zur Stellung in der Firma oder zur namentlich verantwortlichen Person können zu einer Ablehnung bei den deutschen Zollstellen führen.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche und die juristische Person namentlich genannt sind. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 (ab Mai 2016 nach Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsrechtsakte zum UZK) muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Präferenzursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vorbeleg für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist.

Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vorbeleg zu einem Ursprungszeugnis bzw. einer IHK-Erklärung zum Warenursprung anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den sog. Listenbedingungen) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen die Daten aus der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei zumindest die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Warennummern befinden sich im aktuellen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden als Diskussionsvorlage oder nach der Vereinbarung von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Die deutsche Zollverwaltung hat dazu eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Gegenüberstellung der Listenbedingungen sind in Tabellenform auf einen Blick zu finden unter:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

Auch die IHK berät Sie gern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist mit den Anlagen und Textmustern einsehbar unter dem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:165:0001:0012:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 165 aus dem Jahr 2001). Sie wurde bereits berichtigt und ergänzt. Die Berichtigung ist einsehbar unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:170:0088:0092:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 170 aus dem Jahr 2002). Die Ergänzung war notwendig wegen der Anpassungen zur Pan-Euro-Med-Zone, welche unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:300:0005:0008:DE:PDF> zu finden ist (Amtsblatt der EU Nr. L 300 aus dem Jahr 2006). Dieser Vordruck enthält bereits die zuvor genannten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Der Wortlaut von Lieferantenerklärungen ist verbindlich vorgegeben. Die Angabe der Rechtsgrundlage "VO (EG) Nr. 1207/2001" oder einer dazugehörigen Änderungs-Verordnung ist nicht erforderlich.

Ab Mai 2016 sollen die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in das neue EU-Zollrecht übergehen. Die bisherige Verordnung würde dann aufgehoben. Als Veränderungen zeichnen sich in den Verhandlungen ab, dass die Erklärung, welche nach dem 1. Mai 2016 ausgefertigt wird, in der Bezeichnung die neue Rechtsgrundlage benennt (Durchführungsrechtsakte zum Unionszollkodex/Annex 22-16 - IA) und der Gültigkeitszeitraum von bisher einem Jahr (siehe Fußnote 7) künftig bis zu zwei Jahren betragen darf. Vor dem 1. Mai 2016 ausgestellte Langzeit-Lieferantenerklärungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist. D. h. Lagerhalter oder Vertreter von drittlandischen Unternehmen können,

wenn sie in der CE/EU ansässig sind, Lieferantenerklärungen ausfertigen. Dabei müssen diese über die Präferenznachweise von Vorlieferanten verfügen und die Waren müssen sich in der EU im freien Verkehr befinden.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und der Türkei spezielle Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man als Vorpapier u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen **auch** für frühere Lieferungen und damit **rückwirkend ausgestellt** werden. Als Ausfertigungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Der Lieferzeitraum darf maximal bis zu einem Jahr in der Vergangenheit liegen. Wenn das Datum der ersten Lieferung weniger als ein Jahr zurückliegt, kann sich die Zeitspanne für die Gültigkeit der Erklärung entsprechend auch über den Tag der Ausfertigung hinaus in die Zukunft erstrecken. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter **Sorgfalt** zwingt. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Warenbewegung innerhalb der CE/EU. Ausnahmen sind möglich z. B. bei Reihengeschäften von verbundenen Unternehmen oder wenn ein Lieferkettenglied ausfällt.

Achtung: Die Zollverwaltung hat das Recht die Inhalte der Lieferantenerklärung zu überprüfen.

Ausgefertigte aber auch erhaltene Lieferantenerklärungen sind 6 Jahre bzw. als Text in einer Rechnung 10 Jahre aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: Oktober 2022